AGB für den Erwerb und die Nutzung des Generalabonnements.

Vorbemerkungen.

Für die Beförderung der Personen mit Generalabonnement (nachfolgend GA) gelten die aktuellen Tarife der Schweizerischen Transportunternehmen (nachfolgend TU), insbesondere der Tarif für General-, Halbtax- und Gleis-7-Abonnement der TU (nachfolgend Tarif 654), die bei den bedienten Verkaufsstellen sowie auf sbb.ch/tarif einsehbar sind. **Die nachstehenden Bedingungen sind ein Auszug aus den Tarifen und enthalten die wichtigsten Bestimmungen zur Regelung der Beziehungen** zwischen der Generalabonnementinhaberin oder dem Generalabonnementinhaber (nachfolgend Reisende oder Reisender) respektive der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner und den TU, vertreten durch die Schweizerischen Bundesbahnen SBB, 3000 Bern 65 (nachfolgend die SBB).

Karte «SwissPass».

Mit dem Kauf des GA erhält die Reisende oder der Reisende eine persönliche, auf ihren/seinen Namen lautende Karte (nachfolgend SwissPass). Die Leistungen (zum Beispiel das GA) werden auf den SwissPass referenziert und über den RFID-Chip kontrolliert. Es wird kein Hinweis zur gekauften Leistung (Art und Gültigkeitsdatum) aufgedruckt. Die Bestimmungen zum SwissPass sind im Allgemeinen Personentarif (Tarif 600) festgehalten. Für Leistungen ausserhalb des Sortiments des Öffentlichen Verkehrs gelten zudem die jeweiligen allgemeinen Bedingungen der SwissPass-Partner.

Um eine ordnungsgemässe Kontrolle vornehmen zu können, ist der SwissPass bei der Kontrolle immer im Originalzustand (bspw. ohne Hülle, nicht im Portemonnaie) vorzuweisen. Der SwissPass ist dem Kontrollpersonal in jedem Fall auszuhändigen.
Grundsätzlich bleiben die Karten Eigentum der TU und können ohne Angabe von Gründen von der SBB zurückgefordert werden.

Das GA und der GA-Geltungsbereich.

Das GA ist persönlich und nicht übertragbar. Es berechtigt zu einer beliebigen Anzahl Fahrten in der betreffenden Klasse auf den Strecken des GA-Geltungsbereichs und zu Fahrten zum halben Preis auf den Strecken des Halbtax-Geltungsbereichs, die im GA-Geltungsbereich nicht eingeschlossen sind. Bei Kurzstrecken, ermässigten Fahrkarten oder Kombi-Angeboten mit Zusatzleistungen kann der Rabatt weniger als 50 Prozent betragen. Änderungen am Geltungsbereich können jederzeit durch die TU vorgenommen werden und werden auf voev.ch/tarife kommuniziert.

Kauf des GA.

Der Kauf des GA erfolgt durch Absenden des ausgefüllten und unterzeichneten Bestellscheins.

Zudem kann das GA an einer bedienten Verkaufsstelle oder auf sbb.ch gekauft werden. Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner muss bei Kaufabschluss einen Vertrag unterschreiben. Online erfolgt der Vertragsabschluss durch Akzeptieren der AGB.

Sind die Reisende oder der Reisende und die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner nicht identisch, so muss der Bestellschein/Vertrag von der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner unterzeichnet werden.

Pflichten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners.

Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Vertrags zur fristgerechten Bezahlung sämtlicher Forderungen. Sie oder er muss die Rechnung bis spätestens einen Tag vor Beginn der nächsten Abogültigkeitsperiode (ein Jahr oder einen Monat) bezahlen, ansonsten gerät sie oder er in Verzug.

Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Änderungen der beim Kauf gemachten Angaben innert 15 Tagen mündlich an einer Verkaufsstelle oder schriftlich dem SBB Contact Center, GA-Service-Center, Postfach, 3900 Brig, mitzuteilen oder über swisspass.ch anzupassen. Zudem ist sie oder er zur fristgerechten Einreichung der für die Leistungserstellung notwendigen Unterlagen (z.B. Nachweise, Foto) verpflichtet.

Gültigkeitsdauer des Vertrags.

Bis zur Kündigung ist der mit dem ersten Kauf abgeschlossene Vertrag unbefristet gültig. Die SBB behält sich das Recht vor, jederzeit in begründeten Fällen den Vertrag zu kündigen.

Zahlungsarten.

Jede Rechnung deckt den Betrag zu dem von der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner gewählten Zahlungsintervall ab (monatlich oder jährlich). Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner hat die Wahl zwischen folgenden Zahlungsarten:

- per Rechnung
- per Lastschriftverfahren der Schweizer Banken, kurz LSV bzw. Debit Direct der Post
- per Kreditkarte, Debitkarte oder Barzahlung an einer bedienten Verkaufsstelle
- per Kreditkarte oder Debitkarte über sbb.ch

Zahlungsverzug.

Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn sie oder er nicht rechtzeitig zahlt. Wird die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner mit einer Mahnung aufgrund eines Zahlungsverzugs zur Zahlung aufgefordert, werden ihr oder ihm 15 Franken in Rechnung gestellt. Im Inkassofall können zusätzlich ein effektiver Jahreszins von bis zu fünf Prozent ab Fälligkeitsdatum sowie Bearbeitungsgebühren anfallen. Die SBB wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen. Sie kann die Forderung jedoch auch abtreten. **Befindet sich die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner in Verzug, kann die SBB nach einer Frist von einem Abomonat das GA sperren.**

Hat eine Vertragspartnerin oder ein Vertragspartner gegenüber der SBB unbezahlte Rechnungen, kann sie oder er keine weiteren Leistungen gegen Kredit beziehen, bis alle Rechnungen vollständig bezahlt sind.

Vertragsdauer und Kündigung.

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung respektive dem Online-Kaufabschluss in Kraft und gilt auf unbestimmte Dauer. Die Mindestvertragsdauer beträgt vier Monate ab dem ersten Gültigkeitstag des erstmals im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausgestellten GA.

Beispiel Mindestvertragsdauer: erster Gültigkeitstag 15. August 2015, Ablauf der Mindestvertragsdauer 14. Dezember 2015.

Nach Erreichen der Mindestvertragsdauer kann der Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von einem Abomonat** auf das Ende jedes Abomonats gekündigt werden. Die Kündigung hat mündlich, schriftlich oder über swisspass.ch zu erfolgen. Ein allfälliges Guthaben wird der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner auf das Bank-/Postkonto ausbezahlt.

Sobald eine Bedingung zur GA-Verknüpfung nicht mehr gegeben ist (z.B. Kündigung des Basis-GA), wird das verknüpfte GA (z.B. GA-Plus Duo Partner) von der SBB auf das Ende des nächsten Abomonats unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt.

Beispiel Kündigungsfrist unter Berücksichtigung der Mindestvertragsdauer von vier Monaten:
Abomonat 1: 15. August 2015 bis 14. September 2015.
Mögliche Kündigungstermine: 14. Dezember 2015 mit Bekanntgabe bis 14. November 2015, 14. Januar 2016 mit Bekanntgabe bis 14. Dezember 2015 usw.

Erstattung.

Bei der Rückgabe eines GA mit Jahreszahlung wird pro benutzten Monat der Betrag verrechnet, der dem Preis des GA mit monatlicher Zahlung entspricht. Es wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Beim GA mit monatlicher Zahlung erfolgt keine Erstattung.

Eine Pro-rata-Erstattung erfolgt ausschliesslich in den folgenden Fällen: Todesfall, ärztlich bestätigte Reiseunfähigkeit, Kauf eines höherwertigen Abonnements (GA 1. Klasse).

Vertragspartnerin oder Vertragspartner unter 18 Jahren.

Ist eine Vertragspartnerin oder ein Vertragspartner noch nicht 18-jährig, kann sie oder er das GA nur mit jährlicher Zahlung kaufen. Die GA-Leistung endet nach einem Jahr automatisch und muss neu gekauft werden.

Übergangs-SwissPass.

Liegt der erste Geltungstag der gekauften Leistung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss, erhält die Reisende oder der Reisende einen Übergangs-SwissPass. Der Übergangs-SwissPass ermöglicht keine Nutzung der Partnerdienste.

Verlust des SwissPass.

Bei Verlust oder Diebstahl des SwissPass kann dieser ausser im Fall von Missbrauch gegen eine Gebühr ersetzt werden.

Weitergabe von Daten.

Die SBB hält sich im Umgang mit Personen- und Kundendaten an das Datenschutz- bzw. Fernmelderecht und verweist zudem ausdrücklich auf Kapitel 0, Ziff. 09 «Datenschutz des Allgemeinen Personentarifs 600 der Schweizerischen Transportunternehmen». Die SBB ist sodann berechtigt, für die gesamte Abwicklung des Kartengeschäfts, des Marketings sowie für die Erstellung von Einnahmenverteilschlüsseln Dritte zu beauftragen. Die Reisende oder der Reisende respektive die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die TU, die SBB sowie allfällige Dritte, die zur Verarbeitung der Transaktionen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Karte und deren Inkasso, dem Marketing oder dem Erstellen von Verteilschlüsseln beauftragt sind, von den Kunden- und Leistungsdaten (Kundennummer, Titel, Anrede, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Daten zu den Leistungen wie Sortiment, Gültigkeit, Reiseklasse, Preis etc.) der Reisenden oder des Reisenden und/oder der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners Kenntnis erhalten.

Die Reisende oder der Reisende und/oder die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner sind damit einverstanden, dass ihre Karten- und Kundendaten (Karten-ID, Kundennummer, Titel, Anrede, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Aboinformationen, Foto) im Fall einer Registration beim Partner oder bei dem Erwerb von Partnerdiensten (z.B. Skipässe) zur Abwicklung der Transaktion an die SwissPass-Partner übermittelt werden. Beim Erwerb von SwissPass-Partnerdiensten werden Daten (Partner, Leistungsbeschreibung, Preis) zur Leistung bei der SBB gespeichert. Die SBB informiert SwissPass-Partner bei Verlust, Diebstahl, Missbrauch, Fälschung und Kartenersatz.

Damit eine ÖV-Aboinhaberin oder ein ÖV-Aboinhaber rabattierte Leistungen nutzen kann, ist ein TU respektive ein SwissPass-Partner berechtigt, unmittelbar erforderliche Abodaten abzurufen.

Bei der Nutzung von Single Sign On (SSO) nimmt die Reisende oder der Reisende und/oder die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner zur Kenntnis und akzeptiert, dass im Rahmen der Authentifizierung Login-, Kunden- und Leistungsdaten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse Korrespondenz, E-Mail-Adresse Login, Daten zur gültigen Leistung) zwischen der zentralen Login-Infrastruktur des Verbands des öffentlichen Verkehrs und der Partnerplattform der TU (z.B. swisspass.ch, SBB Ticket Shop usw.) ausgetauscht werden.

Marketing und Auswertungen von personenbezogenen Daten.

Die Reisende oder der Reisende respektive die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass sie oder er von der SBB, den Verbunden und/oder von den TU des direkten Verkehrs ohne ihren oder seinen ausdrücklichen Einwand mit Werbung (personalisierte Informationen und Angebote) beliefert werden kann.

Die Reisende oder der Reisende und/oder die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner sind ferner damit einverstanden, dass die SBB personenbezogene Kundendaten (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) mit technischen Mitteln auswerten kann, um ihre Angebote und Dienstleistungen zu verbessern. Sämtliche Kunden- und Leistungsdaten sind in der zentralen Kunden- und Abonnementsdatenbank (KUBA) gespeichert, welche die SBB im Mandat des direkten Verkehrs betreut. TU und Verbunde haben unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und weitergehender Bestimmungen zur Bearbeitung von Kundendaten die Möglichkeit, diese Daten für gezielte und bedürfnisgerechte Marketingmassnahmen zweckgebunden über die SBB zu beziehen.

Bei der Nutzung von Angeboten von SwissPass-Partnern oder durch die zentrale Authentifikation über SSO nimmt die Reisende oder der Reisende respektive die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner zur Kenntnis, dass auch diese personenbezogenen Kunden- und Leistungsdaten (Partnerangebot, Gültigkeit, Kaufdatum, Preis) durch die SBB mit technischen Mitteln ausgewertet werden können, um das SwissPass-Partnerangebot bedürfnisorientiert weiterentwickeln zu können. Ferner ist die Nutzerin oder der Nutzer dieser Dienste damit einverstanden, dass die SBB und/oder die TU der Schweiz diese personenbezogenen Kunden-, Leistungs- und Partnerdaten zu Marketingzwecken bearbeiten.

Sollten Sie der SBB, den Verbunden und/oder den TU des direkten Verkehrs die Ermächtigung zur personenbezogenen Datenbearbeitung zu Marketingzwecken entziehen wollen, können Sie dies formlos an jeder bedienten Verkaufsstelle oder über das SBB Contact Center tun (Opt-out). Nach einem Opt-out werden Sie nicht weiter über Marketingmassnahmen kontaktiert, Ihre Daten verbleiben jedoch weiterhin in unseren Datenbanken, sofern Sie über eine oder mehrere gültige Leistungen (Halbtax, GA, Partnerleistungen etc.) verfügen.

Änderung der Tarife und der AGB.

Preise und Dienstleistungen können jederzeit angepasst werden. Die SBB informiert die Reisende oder den Reisenden und/oder die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für die Reisende oder den Reisenden und/oder die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner nachteilig, kann sie oder er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag kündigen. **Unterlässt sie oder er dies, akzeptiert sie oder er die Änderungen.**

Preisänderungen werden bei der nächsten Rechnungsstellung für die Reisende oder den Reisenden und/oder die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner wirksam. Entsprechend kann bei Nichtakzeptieren der Preiserhöhung der Vertrag unter Einhaltung der normalen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

Vorbehältlich anderer gesetzlicher Bestimmungen unterstehen die Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesen AGB ausschliesslich schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort, Letzterer nur für Personen mit Domizil im Ausland, sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung stehenden Streitigkeiten ist – soweit nicht durch das Zivilprozessrecht anders bestimmt – Zürich.

Stand November 2015

Schweizerische Bundesbahnen SBB
Division Personenverkehr
3000 Bern 65